



SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Glottertal

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundgebühr

§ 42 Abs. 1 vom 25.06.2020 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

1. Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 u. 5	7 u. 10	20	30 m ³ /h
2. Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10	15 m ³ /h
3. Dauerdurchfluss (Q ₃)	4	10	16	25 m ³ /h
4. €/Monat	1,50	3,75	6	9

5. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2
Verbrauchsgebühren

§ 43 Abs 1 und 2 vom 25.06.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,45 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,45 €.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Glottertal, 16.12.2022

Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Glottertal, 16.12.2022

Karl Josef Herbstritt

Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister



angeschlagen am : 22.12.2022
abgenommen am : 10.01.2023